

Nachtrag zu den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

Im Grenzstand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau hat der Ständerath am 26. Juli 1873 und der Nationalrath am 31. gleichen Monats folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird, gestützt auf Art. 101 der Bundesverfassung, der obschwebende Anstand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, das von der thurgauischen Gemeinde Oberneunforn errichtete Wuhr betreffend, mit Rücksicht auf die zustimmende Erklärung der beiden Kantonsregierungen, dem Bundesgerichte zum Entscheide überwiesen.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. August 1873.)

Der Bundesrath hat beschlossen, mit Rücksicht auf das Verfahren bei Untersuchungen über Gefährdung des Eisenbahnbetriebs, das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu richten.

„Tit.!

„Art. 32 des Eisenbahngesezes hat den Kantonen die mit der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse hinsichtlich

der Bahnpolizei in vollem Umfange vorbehalten. Darunter begreift sich auch sowohl das Recht als die Pflicht, bei Eisenbahnunfällen rasche und umfassende Untersuchung einzuleiten, um deren Ursachen zu ermitteln. Es bedarf zu solchem Einschreiten keineswegs, wie an manchen Orten noch irrthümlich geglaubt wird, einer vorgängigen Anzeige oder Einladung von Seite der betreffenden Bahnverwaltung. Ebenso ist es unzulässig, daß die betreffenden Untersuchungen von dieser statt von den Staatsorganen geführt werden. Wenn die Untersuchung eine durch Art. 67 resp. 68 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht verpönte Handlung herausgestellt hat, so sind die Akten in der Regel von den Kantonsregierungen unserm Justiz- und Polizeidepartement zugesandt worden, um über das weitere Verfahren zu entscheiden. Nachdem nun aber das Eisenbahngesetz den Bundesrath mit der Obsorge über die Sicherheit des Bahndienstes betraut hat, sind wir noch mehr als bisher verpflichtet, zu wachen, daß die genannten Untersuchungen genau und gründlich vorgenommen werden. Unser Eisenbahndepartement ist demnach von uns angewiesen worden, Kontrolle darüber zu üben, und wir müssen Sie hiemit einladen, von nun an die Akten sämmtlicher auf Eisenbahn-Unfälle Bezug habenden Untersuchungen demselben mit möglichster Beförderung zugehen lassen zu wollen. Das Eisenbahndepartement wird dafür besorgt sein, daß die Akten derjenigen Fälle, welche eine strafrechtliche Abwandlung erheischen, sodann auch dem Justiz- und Polizeidepartement zur gesetzlichen Behandlung überliefert werden.“

(Vom 11. August 1873.)

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, wegen Errichtung eines Telegraphenbureau in Glovelier mit der Regierung von Bern einen Vertrag auf Grundlage der modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

- als Posthalter am Filialbureau
in Montreux: Hr. Vincent Monod, von Châtelard,
Briefträger in Montreux (Waadt);
„ Telegraphist in Baar: „ Albert Hermann, Posthalter,
von und in Baar (Zug);
„ Telegraphistin in Oberdorf: Jgfr. Louise Amiet, von und in Ober-
dorf (Solithurn).

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 40 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrath auf den motivirten Antrag der Spezialkonferenz der chemisch-technischen Abtheilung für Lösung der im August 1871 ausgeschriebenen Preisaufgabe:

„Untersuchung der Theere einiger Gasfabriken der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf ihren Gehalt an Benzol, Phenol und Anthracen“
dem Hrn. Robert Gnehm von Stein a. Rh., zur Zeit erstem Assistenten am chemisch-technischen Laboratorium des eidg. Polytechnikums

den Hauptpreis, bestehend in der silbernen Medaille, nebst einer Geldzulage von Fr. 130

zuerkannt hat.

Zürich, den 7. August 1873.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
C. Kappeler.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1873
Date	
Data	
Seite	377-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 805

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.